



Brüssel, den 15. Juli 2020
(OR. en)

9682/20

UD 117
DELECT 89
CORDROGUE 43

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Juli 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 4691 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 4691 final.

Anl.: C(2020) 4691 final



Brüssel, den 14.7.2020
C(2020) 4691 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Drogenausgangsstoffe sind chemische Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können. Die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Maßnahmen für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der EU, während die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates den Handel mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern regelt.

Durch diese beiden Verordnungen werden die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹ (im Folgenden „das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988“) vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.

Im Dezember 2013 wurden Änderungen an diesen beiden Verordnungen vorgenommen, um die Maßnahmen zur Kontrolle von Drogenausgangsstoffen wirksamer zu gestalten. Die Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Aufnahme neuer Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe sollte die rasche Anpassung der Verordnungen an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen ermöglichen. Mit weiteren Änderungen der beiden Verordnungen wurden zusätzliche Stoffe in die Liste der erfassten Stoffe aufgenommen.

Die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen hat auf ihrer 62. Tagung vom 19. März 2019 die Beschlüsse 62/10, 62/11 und 62/12 angenommen und drei Stoffe, nämlich 3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on² („PMK-Glycidat“), 3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on-säure („PMK-Glycidsäure“) und *Alpha*-Phenylacetoacetamid (APAA), in Tabelle I des Übereinkommens aufgenommen. Außerdem hat sie auf ihrer 63. Tagung vom 4. März 2020 mit dem Beschluss 63/1 den Stoff Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA) in Tabelle I des Übereinkommens aufgenommen. Daher muss die Europäische Kommission eine delegierte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates erlassen, um diese vier Stoffe in die Anhänge dieser Verordnungen aufzunehmen. Durch die anschließende Aufnahme dieser vier Stoffe in die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 werden verstärkte Kontrollen der Verwendung dieser Stoffe ermöglicht, damit ihre Abzweigung zur unerlaubten Herstellung von Amphetaminen und MDMA – gemeinhin als „Ecstasy“ bezeichnet – verhindert werden kann.

Die Leichtigkeit, mit der diese vier Stoffe zur Herstellung von Amphetaminen und MDMA umgewandelt werden können, die Schwere der daraus resultierenden sozialen Probleme und Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit dem Konsum von Amphetaminen und MDMA, das Fehlen bekannter legaler Verwendungsmöglichkeiten und der geringe Mehraufwand für die zuständigen Behörden rechtfertigen die Aufnahme dieser Stoffe in die Liste der erfassten Stoffe gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005.

In ähnlicher Weise werden auch Methyl-2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat (BMK-Methylglycidat) und 2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure) häufig zur illegalen Herstellung von Amphetaminen verwendet, auch wenn sie nicht in die Tabellen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 aufgenommen wurden. Die Leichtigkeit,

¹ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 57.

² Aus Gründen der Kohärenz werden diese Stoffe in den Anhängen der Verordnungen gemäß den anerkannten Standards der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) geführt.

mit der diese beiden Stoffe zur Herstellung von Amphetaminen umgewandelt werden können, die Schwere der daraus resultierenden sozialen Probleme und Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang mit dem Konsum von Amphetaminen, das Fehlen nennenswerter legaler Verwendungsmöglichkeiten der Stoffe und der geringe Mehraufwand für die zuständigen Behörden rechtfertigen ihre Aufnahme in die Liste der erfassten Stoffe gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005, was über die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 hinausgeht.

Roter Phosphor wird in erheblichem Maße für legale Zwecke verwendet, jedoch häufig aus den legalen Kanälen abgezweigt und für die illegale Herstellung von Metamphetamin in der EU verwendet. Jedes Jahr werden in der EU zahlreiche illegale Metamphetamin-Labore ausgehoben. Die illegale Herstellung beläuft sich Schätzungen zufolge allein in einem Mitgliedstaat auf 10 bis 12 Tonnen pro Jahr. Außerdem häufen sich in letzter Zeit die Anzeichen, dass Metamphetamin in immer mehr Mitgliedstaaten illegal hergestellt wird.

Metamphetamin ist eine Droge mit hohem Suchtpotenzial und verursacht in einigen Regionen der EU schwerwiegende soziale Probleme und Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Deshalb ist es verhältnismäßig und gerechtfertigt, roten Phosphor in die Liste der erfassten Stoffe der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 aufzunehmen.

Möglichkeit der Erfassung in Kategorie 1 oder Kategorie 2 der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005

Es liegt im Ermessen der Kommission zu entscheiden, ob die vier in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 erfassten Stoffe in Kategorie 1 oder Kategorie 2 der Verordnungen aufgenommen werden. Die Kategorie 3 der Verordnungen ist für eine Erfassung dieser Stoffe nicht geeignet, da dies bedeuten würde, dass die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 nicht erfüllt werden können. Eine Erfassung in Kategorie 4, die nur in der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vorgesehen ist, ist ebenfalls ausgeschlossen, da in diese Kategorie nur Human- und Tierarzneimittel, die erfasste Stoffe enthalten, fallen.

Stoffe der Kategorie 1 stellen – wenn sie abgezweigt werden – das größte Risiko dar und werden in der Regel ganz oder teilweise in das Molekül des Suchtstoffs oder des psychotropen Stoffs (d. h. eines unmittelbaren Ausgangsstoffs) eingebaut. Daher gelten für diese Stoffe nach beiden Verordnungen die strengsten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen.

Die Stoffe der Kategorie 2 stellen entweder ein geringeres Risiko dar, oder die Mengen dieser Stoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Drogen abgezweigt werden, machen nur einen geringen Teil der insgesamt in der EU legal gehandelten und verwendeten Mengen aus, sodass eine Erfassung dieser Stoffe in der Kategorie 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Die entsprechenden Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind daher etwas weniger streng.

Stoffe der Kategorie 1 müssen in (z. B. durch Schlösser, Videoüberwachung usw.) gesicherten Räumen gelagert werden, und jeder Wirtschaftsbeteiligte, der mit diesen Stoffen umgeht, muss im Besitz einer Erlaubnis sein. Für Stoffe der Kategorie 2 besteht keine Verpflichtung zur Lagerung in gesicherten Räumen, und die Wirtschaftsbeteiligten benötigen lediglich eine Registrierung. Bezüglich der Kontrolle des Außenhandels besteht der Hauptunterschied zwischen den beiden Kategorien darin, dass für Stoffe der Kategorie 1 eine Ein- und Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, während für Stoffe der Kategorie 2 lediglich eine Ausfuhrgenehmigung vorgeschrieben ist.

Legale Verwendung der Stoffe

Aus den im Zuge des Verfahrens zur Erfassung im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gesammelten Informationen geht hervor, dass es keinen legalen Handel mit PMK-Glycidsäure, PMK-Glycidat, APAA und MAPA und keinen legalen Verwendungszweck für diese Stoffe in der EU gibt. Die Analyse zur Vorbereitung des vorliegenden Vorschlags zur Aufnahme von BMK-Methylglycidat und BMK-Glycidsäure in die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 ergab, dass es für diese Stoffe in der EU keine nennenswerten legalen Verwendungsmöglichkeiten gibt.

Angesichts der Leichtigkeit, mit der diese sechs Stoffe für die Herstellung von Amphetaminen und MDMA umgewandelt werden können, der Schwere der daraus resultierenden sozialen Probleme und Probleme der öffentlichen Gesundheit aufgrund des Konsums von Amphetaminen und MDMA und des begrenzten zusätzlichen Aufwands für die zuständigen Behörden und Wirtschaftsbeteiligten würde die Erfassung dieser Stoffe in Kategorie 1 keine unverhältnismäßige Belastung darstellen.

Roter Phosphor dagegen wird in erheblichem Maße für legale Zwecke verwendet. Um die Abzweigung dieses Stoffs aus dem legalen Handel innerhalb der EU für illegale Verwendungszwecke zu verhindern, wird daher vorgeschlagen, ihn in Kategorie 2A des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 zu erfassen. Es gilt ein Schwellenwert von 0,1 kg, der die Verpflichtungen aus der Verordnung für den Fall entschärft, dass die fragliche Menge den Schwellenwert im Laufe eines Jahres nicht überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgelegt.

Obwohl derzeit nicht bekannt ist, ob roter Phosphor auch aus dem Handel zwischen der EU und Drittländern abgezweigt wird, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Hersteller illegaler Drogen versuchen werden, den Stoff durch Abzweigung aus dem Handel zwischen der EU und Drittländern zu beschaffen, sobald der Handel innerhalb der Union überwacht wird. Deswegen sollte roter Phosphor auch in Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen werden. So wird gleichzeitig die Parallelität zwischen den in der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und den in der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfassten Stoffen weiter sichergestellt, was die Durchführung dieser Verordnungen durch die Unternehmen und die zuständigen Behörden vereinfacht.

Aufgrund der Änderung der beiden Verordnungen ist es außerdem angezeigt, die einschlägigen KN-Codes der in den Anhängen erfassten Stoffe zu aktualisieren.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt. Ein Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde dem Europäischen Parlament am 22. Januar 2020 übermittelt. Die Sachverständigengruppe für Drogenausgangsstoffe hat den Entwurf auf ihren Sitzungen vom 14.-15. Mai 2018, vom 21.-22. November 2018, vom 27.-28. Mai 2019 und vom 28.-29. November 2019 eingehend erörtert. Der Gruppe wurde am 2. Oktober 2019 ein Entwurf des delegierten Rechtsakts und am 22. Januar 2020 ein überarbeiteter Entwurf übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1258/2013 geänderten Fassung und Artikel 30a

der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1259/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge an neue Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen anzupassen und Änderungen der Tabellen im Anhang des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu folgen.

Wie in Abschnitt 1 beschrieben ist es in Bezug auf PMK-Glycidsäure, PMK-Glycidat, APAA und MAPA notwendig, den Änderungen der Tabellen im Anhang des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 zu folgen. BMK-Methylglycidat, BMK-Glycidsäure und roter Phosphor sind Stoffe, die häufig für illegale Zwecke verwendet werden und zunehmend Herausforderungen für die Mitgliedstaaten darstellen. Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sollten daher im Einklang mit der Befugnisübertragung der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 an die neuen Entwicklungen bei der Abzweigung von Drogenausgangsstoffen angepasst werden.

Die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sind eng miteinander verknüpft. Durch sie werden die in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission wurden gemeinsame Durchführungsvorschriften für die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 erlassen.

Angesichts dessen ist es aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den fraglichen Ermächtigungen gerechtfertigt, zwei unterschiedliche Ermächtigungen, die auf zwei verschiedenen Basisrechtsakten beruhen, in einem einzigen delegierten Rechtsakt zu bündeln.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.7.2020

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe¹, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern², insbesondere auf Artikel 30a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 enthalten jeweils eine Liste erfasster Stoffe, die einer Reihe von in diesen Verordnungen vorgesehenen harmonisierten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterliegen.
- (2) Mit den Beschlüssen 62/10, 62/11 und 62/12, die die Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen bei ihrer 62. Tagung am 19. März 2019 gefasst hat, wurden die drei Stoffe Methyl-3-(1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarboxylat (PMK-Methylglycidat), 3-(1,3-Benzodioxol-5-yl)-2-methyl-2-oxirancarbonsäure (PMK-Glycidsäure) und Alpha-Phenylacetoacetamid (APAA) der Tabelle I des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1988 zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen³ (im Folgenden das „Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988“) hinzugefügt. Außerdem nahm die Suchtstoffkommission auf ihrer 63. Tagung vom 4. März 2020 mit dem Beschluss 63/1 den Stoff Methyl-alpha-acetylphenylacetat (MAPA) in Tabelle I des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 auf.
- (3) Einer der Zwecke der Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 ist die Umsetzung von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 in der Union. PMK-Methylglycidat, PMK-Glycidsäure, APAA und MAPA sollten daher in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen werden.
- (4) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfassten Stoffe sind in Kategorien eingeteilt, für die verschiedene Maßnahmen gelten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der mit den jeweiligen

¹ ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1.

² ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

³ ABl. L 326 vom 24.11.1990, S. 57.

Stoffen verbundenen Gefahr und der Beeinträchtigung des erlaubten Handels zu erzielen. Die strengsten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen gelten für Stoffe der Kategorie 1. So müssen Stoffe der Kategorie 1 in gesicherten Räumen gelagert werden, und jeder Wirtschaftsbeteiligte, der mit diesen Stoffen umgeht, muss im Besitz einer Erlaubnis sein.

- (5) PMK-Methylglycidat und PMK-Glycidsäure sind unmittelbare Ausgangsstoffe von 3,4-Methylenedioxyamphetamin (MDMA), das gemeinhin als „Ecstasy“ bekannt ist. APAA und MAPA sind unmittelbare Ausgangsstoffe von Amphetaminen. Diese Stoffe können also problemlos in MDMA bzw. Amphetamine umgewandelt werden.
- (6) Die falsche und missbräuchliche Verwendung von MDMA und Amphetaminen verursacht in einigen Regionen der EU schwerwiegende soziale Probleme und Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Außerdem stellen Gruppen des organisierten Verbrechens in der Union riesige Mengen an MDMA und Amphetaminen her. Große Mengen an MDMA und Amphetaminen werden in Drittländer ausgeführt.
- (7) Von einem legalen Handel oder einer legalen Herstellung bzw. Verwendung von PMK-Methylglycidat, PMK-Glycidsäure, APAA und MAPA in der Union ist nichts bekannt. Die Erfassung dieser Stoffe in Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 würde daher keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und die zuständigen Behörden in der Union verursachen.
- (8) Angesichts der Bedrohung, die PMK-Methylglycidat, PMK-Glycidsäure, APAA und MAPA für die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit in der Union darstellen, und der Tatsache, dass ihre Erfassung keine Auswirkungen auf den legalen Handel sowie die legale Herstellung und Verwendung in der Union haben werden, sollten diese Stoffe in Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfasst werden.
- (9) Auch die Stoffe Methyl-2-methyl-3-phenyl-2-oxirancarboxylat (BMK-Methylglycidat) und 2-Methyl-3-phenyl-2-oxirancarbonsäure (BMK-Glycidsäure) sind unmittelbare Ausgangsstoffe von Amphetaminen und werden häufig für deren unerlaubte Herstellung verwendet. Diese Stoffe sollten daher in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen werden.
- (10) Es gibt keinen nennenswerten legalen Handel oder eine nennenswerte legale Herstellung bzw. Verwendung von BMK-Methylglycidat und BMK-Glycidsäure in der Union. Die Erfassung dieser Stoffe in Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 würde daher keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsbeteiligte und die zuständigen Behörden in der Union mit sich bringen.
- (11) Angesichts der Bedrohung, die BMK-Methylglycidat und BMK-Glycidsäure für die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit in der Union darstellen, und der Tatsache, dass ihre Erfassung sich nur marginal auf den legalen Handel sowie die legale Herstellung und Verwendung in der Union auswirken werden, sollten diese Stoffe in Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfasst werden.
- (12) Roter Phosphor wird häufig aus dem Handel im Binnenmarkt abgezweigt und in der Union für die unerlaubte Herstellung von Methamphetamin hergestellt. Es wird als

Katalysator für die chemische Umwandlung von Ephedrin oder Pseudoephedrin, die bereits in Kategorie 1 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfasst sind, in Methamphetamin verwendet. Roter Phosphor sollte daher in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 erfasst werden.

- (13) Metamphetamin ist eine Droge mit hohem Suchtpotenzial, die in einigen Regionen der Union schwerwiegende soziale Probleme und Probleme im Bereich der öffentlichen Gesundheit verursacht.
- (14) Für roten Phosphor gibt es jedoch wichtige und vielfältige legale Verwendungszwecke, wie beispielsweise die Herstellung von Flammenschutzmitteln für Kunststoffe, Pyrotechnik, Reibeflächen für Sicherheitsstreichhölzer und Fackeln.
- (15) Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Bedrohung durch roten Phosphor für die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit in der Union und der Belastung des legalen Handels mit diesem Stoff im Binnenmarkt zu erreichen, sollte roter Phosphor in Kategorie 2A in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004.
- (16) Obwohl derzeit nicht bekannt ist, ob roter Phosphor auch aus dem Handel zwischen der Union und Drittländern abgezweigt wird, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Hersteller illegaler Drogen versuchen werden, den Stoff durch Abzweigung aus dem Handel außerhalb der Union zu beschaffen, sobald der Handel mit diesem Stoff im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 überwacht wird. In Bezug auf roten Phosphor besteht daher ein hohes Risiko der Abzweigung aus dem Handel zwischen der Union und Drittländern; deshalb sollte der Stoff auch in Kategorie 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfasst werden. So wird gleichzeitig die Parallelität zwischen den in der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und den in der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 erfassten Stoffen sichergestellt, was die Durchführung dieser Verordnungen durch die Wirtschaftsbeteiligten und die zuständigen Behörden vereinfacht.
- (17) In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 sind quantitative Schwellenwerte für Vorgänge mit bestimmten Stoffen festgelegt, die über einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Dieser Anhang soll verhindern, dass der legale Handel mit diesen Stoffen in Fällen, in denen das Risiko einer Abzweigung in illegale Kanäle verringert oder beseitigt werden kann, ungebührlich behindert wird, indem die Handelsbeschränkungen für Mengen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts festgelegt werden. Auf der Grundlage der verfügbaren Erkenntnisse und nach Konsultation der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte dieser Schwellenwert für roten Phosphor auf 0,1 kg festgesetzt werden.
- (18) In diesem Zusammenhang ist es auch angezeigt, die Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) in den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 auf der Grundlage der jüngsten Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu aktualisieren, die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission⁴ angenommen wurde und seit dem 1. Januar 2020 anwendbar ist, damit die erfassten Stoffe korrekt eingereiht werden.
- (19) Da der Stoff Alpha-Phenylacetonitril von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gemeinhin als APAAN bezeichnet wird, sollte diese Abkürzung in

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 280 vom 31.10.2019, S. 1).

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen werden.

- (20) Die Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (21) Angesichts der Tatsache, dass roter Phosphor in erheblichem Umfang legal in der Union hergestellt, gehandelt und verwendet wird, sollten die Wirtschaftsbeteiligten und die zuständigen Behörden ausreichend Zeit erhalten, um sich an die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen anpassen zu können.
- (22) Mit den Verordnungen (EG) Nr. 273/2004 und (EG) Nr. 111/2005 werden bestimmte Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 umgesetzt. Angesichts des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Verordnungen ist es gerechtfertigt, die Änderungen im Wege eines einzigen delegierten Rechtsakts anzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 werden gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 111/2005

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Anhang I Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 sowie Anhang II Nummer 2 Buchstabe b gelten ab dem ... [please insert the date that is one month after the date of entry into force of this Regulation].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.7.2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN